

Vereinbarung zur Vorhaltung eines Gashauseschlusses

Zwischen dem Netzbetreiber

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstr. 30
15907 Lübben (Spreewald)

und dem Anschlussnehmer

| | |
|--------------------|----------|
| _____ | _____ |
| Name | Vorname |
| _____ | _____ |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort |
| _____ | _____ |
| Telefon | E-Mail |

Abnahmestelle

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Im o.g. Objekt befindet sich ein Gashauseschluss, der vorübergehend zum Bezug von Erdgas nicht genutzt wird. Das Gasversorgungsunternehmen ist grundsätzlich gehalten, im Sinne einer rationellen Betriebsführung nicht genutzte Anschlüsse vom Netz kostenpflichtig abzutrennen. Dies kann vermieden werden, wenn der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses trägt.
2. Die Gebühr für die Vorhaltung ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung. Er beträgt derzeit 89,25 € Brutto. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die genannte Vorhaltegebühr gilt bis auf Weiteres. Preisanpassungen sind zulässig, wenn sich die Kalkulation zugrunde liegenden Kosten wesentlich ändern, insbesondere durch geänderte gesetzliche, regulatorische oder technische Anforderungen, gestiegene Betriebs- oder Instandhaltungskosten oder sonstige kostenrelevante Entwicklungen im Netzbetrieb. Eine Anpassung erfolgt unter Wahrung der Grundsätze der Billigkeit gemäß §315 BGB und wird dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.
3. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück veräußert, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vom Rechtsnachfolger übernommen werden. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, dem Netzbetreiber die Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet automatisch mit der Aufnahme des Gasbezuges über diesen Anschluss bzw. mit einer kostenpflichtigen Trennung des Gashauseschlusses im öffentlichen Bereich.
5. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
6. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Anschlussnehmer und Netzbetreiber erhalten je eine Ausfertigung.

Datum, Unterschrift Anschlussnehmer

Datum, Unterschrift Netzbetreiber